



Flur 8

Flur 7

Flur 12

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 9.12.1986 übereinstimmen.  
 Fulda, den 9.12.1986  
 Der Landrat des Kreises Fulda  
 -Katastramt-  
 Im Auftrag  
 [Signature]



GEMEINDE NÜSTTAL  
 KREIS FULDA

BEBAUUNGSPLAN NR. 2... ORTSTEIL GOTTTHARDS...

- RECHTSGRUNDLAGEN
- A. BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 18.08.1976
  - B. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 15.09.1977
  - C. PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) VOM 30.07.1980
  - D. HESSISCHE BAUORDNUNG (HBO) VOM 16.12.1977
  - E. HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG (HGO) VOM 30.08.1976

1. FESTSETZUNGEN UND ZEICHENERKLÄRUNGEN

1.1 GRENZEN UND ABGRENZUNGEN

1.11 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

1.2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.21 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

1.3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE UND MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

- 1.31 GESCHOSSZAHL 1
- 1.32 GRUNDFLÄCHENZAHL 0,3
- 1.33 GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,5
- 1.34 BAUWEISE 0
- 1.35 DACHFORM SD+WD
- 1.36 DACHNEIGUNG 28° - 38°
- 1.37 KNIESTOCK BEI ZULÄSSIGER EINGESCHOSSIGER BAUWEISE MIT UND OHNE AUSBAU DES UNTERGESCHOSSES WIRD DIE KNIESTOCKHÖHE (DREMPEL AUF 0,75 M BEGRENZT).

1.38 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 600 M<sup>2</sup>  
 "WENN IM RAHMEN DER HBO V. 16.12.1977 (GVB 11.1978) S. 2 KELLER UND ODER DACHGESchosSE ALS ZUSÄTZLICHE VOLLGESchosSE ANZURECHNEN SIND, KÖNNEN DIESE IM WEGE DER AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN, SOFERN DIE FESTGESETZTEN GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN, UND DIE ANORDNUNG DER VERMEHRT ERFORDERLICHEN EINSTELLPLATZE SOWIE EINES ANGEMESSENEN GRUNDFLÄCHENANTEILS AUF DEM GRUNDSTÜCK GESICHERT SIND.  
 DIE AUSSENWANDHÖHE AN DER TALSEITIGEN TRAUFSSEITE DARF NICHT MEHR ALS 6,25 M BETRAGEN DIE HÖHE WIRD GEMESSEN VOM NATÜRLICHEN GELÄNDE BIS ZUM ANSCHNITT DER AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT.

1.39 DACHGAUPEN  
 DACHGAUPEN SIND IN DER LÄNGE AUF 1/2 DER FIRSLÄNGE ZU BEGRENZEN MIT FOLGENDER MASSGABE, DASS DIE GAUPENHÖHE ÜBER DER DACHHAUT 1/3 DER DACHHÖHE, GEMESSEN VOM DER TRAUFE BIS FÜRSTNICHT ÜBERSTIEGEN DARF, MAXIMAL JEDOCH 1,30 M. DER SEITLICHE ABSTAND VON DER GIEBELWAND BEI SATTELDÄCHERN UND BEI WALMDÄCHERN VON DER GRATIKHELLINIE MUSS MIND. 1,50 M BETRAGEN.

1.4 VERKEHRSFLÄCHEN  
 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

1.5 GÄRTNERISCHE FESTSETZUNGEN  
 ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN- § 9 ABS. 1 NR. 25 BBAUG  
 DIE VORGÄRTEN SIND ALS ZUSAMMENHÄNGENDE GRÜNFLÄCHE ZU GESTALTEN, JE 200 M ANGEFANGENE GRÜNFLÄCHE IST EIN STANDORTGERECHTER LAUBBAUM ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN, DABEI IST MIND. 1 HÖHER WACHSENDE LAUBBAUM (ÜBER 10 M) ZU VERWENDEN.  
 DIE RÄNDELÄCHEN DES PLATZGEBIETES SIND ZUR ABSCHIRMUNG UND EINGEBUNDUNG IN DIE FREIE LANDSCHAFT ENTSPRECHEND DEN ZEICHNERISCHEN DARSTELLUNGEN DURCH HECKEN ODER GLEICHARTIGEN DICHTEN GEWÄCHSEN ABZUPFLANZEN UND VOM EIGENTÜMER DAUERND ZU UNTERHALTEN.

1.51 BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG UND DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN  
 ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN  
 FLÄCHENHAFT ANPFLANZUNG V. BÄUMEN U. STRÄUCHERN  
 BÄUME: DEUTSCHE EICHE, ROTBUCHE, FELDÄHORN, BERGÄHORN, TRAUBENEICHE, EBERESCHÉ, SPITZÄHORN, ESCHÉ, HOCHSTÄMMIGE OBSTBÄUME  
 STRÄUCHER: HASELNUSS, WEISSDORN, PFAFFENHÜTCHEN, HUNDSROSE  
 PFLANZDICHTÉ:  
 BÄUME SIND IN 2 REIHEN VERSETZT MIT EINEM ABSTAND VON CA. 10 M ZU PFLANZEN.  
 STRÄUCHER SIND AUF JE 1,5 QM 1 HECKENPFLANZE ZU PFLANZEN.

- 1.6 ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- 1.61 ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- 1.62 NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- 1.63 BAUGRENZE
- 1.7 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME UND SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- 1.71 GEPLANTE GEBÄUDE MIT VERBINDLICHER HAUPTFIRSTRICHTUNG, DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN GEBÄUDE SIND BEZÜGL. IHRER FIRSTRICHTUNG VERBINDLICH.
- 1.72 VORHANDENE GEBÄUDE
- 1.73 VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- 1.74 GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN - NICHT VERBINDLICH -

1.75 z.B. 4915 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG  
 1.76 IN DEN VERKEHRSWEGEN WERDEN BEI AUSBAU UND HERSTELLUNG DER TRASSEN FÜR FERNLEDE- UND STROMKABEL VORGESEHEN, DIE VERSORGUNGSTRÄGER WERDEN EIN JAHR VOR BAUBEGINN VON DER MASSNAHME UNTERRICHTET.

2. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
- 2.1 EINFRIEDIGUNGEN SIND BIS MAX. 1,00 M ZULÄSSIG EINSCHL. SOCKEL, SOCKELHÖHE MAX. 0,30 M
  - 2.2 DÄCHER GROSSFLÄCHIGE PLATTEN ODER ZEMENTGRAUE DACHEINDECKUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG, DIE EINDECKUNG DES DACHES HAT IN EINER DEM DORFBILD ANGEPAßTEN ZIEGELEINDECKUNG ZU ERFOLGEN.

3. AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE  
 3.1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS  
 DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 20. Feb. 1986 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 BESCHLOSSEN, DER BESCHLUSS WURDE AM 14. März 1986 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.  
 NÜSTTAL, DEN 14. März 1986  
 [Signature] BÜRGERMEISTER

3.2 BÜRGERBETEILIGUNG  
 DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEMÄSS § 12 BBAUG AN DIESEM BAULEITPLANVERFAHREN WURDE AM 14. März 1986 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT, DIESE BEKANNTMACHUNG ERHIELT DEN HINWEIS, DASS DIE BÜRGER IN DER ZEIT VOM 24. März 1986 BIS 24. April 1986 GELEGENHEIT ZUR AUSSERUNG UND ERÖRTERUNG DES ENTWURFES DIESES BEBAUUNGSPLANES HABEN.

3.3 OFFENLEGUNGSBESCHLUSS  
 DER ENTWURF ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 18. Mai 1987 BIS 18. Juni 1987 EINSCHL. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN, ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN SIND AM 8. Mai 1987 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

3.4 SATZUNGSBESCHLUSS  
 DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT NACH § 10 BBAUG AM 25. Feb. 1988 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
 NÜSTTAL, DEN 25. Feb. 1988  
 [Signature] BÜRGERMEISTER

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.  
 Verfügung vom 17. Okt. 1988  
 Der Regierungspräsident in Kassel  
 Im Auftrage!

5. Das Anzeigeverfahren [Signature] BEKANNTMACHUNG NACH DER GENEHMIGUNG  
 DIE GENEHMIGUNG DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 WURDE AM 11.11.1988 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT, DIE BEKANNTMACHUNG ENTHÄLT DIE ANGABEN ÜBER DIE ZEIT UND ORT DER EINSICHTNAHME IN DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 RECHTSVERBINDLICH.  
 HÜNFELD, DEN 11.11.1988  
 [Signature] DER BÜRGERMEISTER

**BEBAUUNGSPLAN NR.2**  
 DER GEMEINDE **NÜSTTAL**  
 MASSTAB 1:1000

ORT. MORLES  
 "AM WACHTBERG"

BEARBEITET: ARCHITEKTURBÜRO BENNO BUG  
 HÜNFELDERSTR. 32  
 6418 HÜNFELD/MACKENZELL  
 TEL. 06652/1507